



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Vorsteher

Dieter Egli
Regierungsrat
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 14 00
Fax 062 835 14 25
dieter.egli@ag.ch
www.ag.ch/dvi

An die
Adressatinnen und Adressaten der
Anhörung gemäss beiliegendem
Verzeichnis

29. Oktober 2021

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz); Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund eines vom Grossen Rat überwiesenen Vorstosses ist eine kantonale Ombudsstelle zu schaffen. Ein weiterer überwiesener Vorstoss verlangt in diesem Zusammenhang die Prüfung der rechtlichen Grundlagen zum Schutz von berechtigtem Whistleblowing. Der Regierungsrat hat die öffentliche Anhörung zum entsprechenden Gesetzesentwurf eröffnet.

Die Ombudsperson soll Anliegen der Bevölkerung, die sich aus dem Umgang mit Behörden ergeben, entgegennehmen, Auskünfte erteilen, klären, beraten und vermitteln. Sie soll unabhängig sein und vom Grossen Rat jeweils auf vier Jahre gewählt werden.

Zum Wirkungsbereich der kantonalen Ombudsstelle sollen die Behörden der kantonalen Verwaltung, die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie die Aargauische Gebäudeversicherung und die Sozialversicherungsanstalt als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten gehören. Es können von Mitarbeitenden, deren Organisation in den Wirkungsbereich der Ombudsstelle einbezogen ist, auch Meldungen über Missstände am Arbeitsplatz gemeldet werden (Whistleblowing).

Demgegenüber sollen die übrigen selbständigen Staatsanstalten, privatrechtliche Leistungserbringer mit öffentlichen Aufgaben, die Spitäler, die Justiz, kirchliche Institutionen, der Grosse Rat und alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtssetzungstätigkeit, Rechtsmittelverfahren sowie die Tätigkeit bestehender Schlichtungsinstitutionen dem Einflussbereich der Ombudsstelle entzogen sein. Auch die Gemeinden sollen nicht zum Wirkungsbereich der Ombudsstelle gehören. Denkbar wäre allerdings eine Lösung, wonach die Gemeinden selber entscheiden können, ob sie die Dienste der Ombudsstelle gegen finanzielle Entschädigung in Anspruch nehmen wollen.

Die Ombudsstelle soll auf Gesuch hin tätig werden oder wenn sie bei ihren Abklärungen feststellt, dass auch Untersuchungen in anderen Bereich notwendig sind. Sie soll selbst entscheiden, ob und wie eingehend sie sich mit einer Angelegenheit befassen will. Ein Weisungsrecht gegenüber Behörden kommt ihr nicht zu.

Ich lade Sie hiermit ein, zum Entwurf für ein Ombudsgesetz Stellung zu nehmen. Die Anhörungunterlagen sind unter www.ag.ch/anhörungen abrufbar.

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie daher bitte elektronisch über "Mein Konto" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch an das Departement Volkswirtschaft

und Inneres, Generalsekretariat, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, zu. Die Anhörungsfrist endet am **28. Januar 2022**

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen Dr. Frank Klein, Leiter Rechtsdienst Generalsekretariat (062 83514 12 / frank.klein@ag.ch) gerne zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse



Dieter Egli
Regierungsrat

Beilagen

- Anhörungsbericht mit Gesetzesentwurf
- Fragebogen
- Verzeichnis der Anhörungsadressatinnen und -adressaten